

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

26

Ges. über die erweiterte Zulassung von Schadensersatz-
ansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember
1943 (RGBl I 674) § 4

Für den Fall einer Haftung eines ausländischen Entsende-
staates nach Art. VIII Abs. 5 des Nato-Truppenstatuts
schließt § 4 Erweiterungsg den Rückgriff eines Dienst-
herrn des verletzten deutschen Beamten gegen den Entsende-
staat nicht aus.

BGH, Urt. v. 27. Juni 1966 - III ZR 112/65 - OLG -

LG Stuttgart

16

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 112/65

URTEIL

Verkündet am

27. Juni 1966

Scheibl

Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
in Prozeßstandschaft handelnd für die Vereinigten Staaten
von Nordamerika, vertreten durch den Bundesminister der
Finanzen, dieser vertreten durch das Finanzministerium
Baden-Württemberg, dieses vertreten durch das Regierungs-
präsidium Nordwürttemberg in S [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

die Stadt S [REDACTED],
vertreten durch den Oberbürgermeister,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

- 2 -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 14. Februar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Hußla, Keßler und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Die Sprungrevision der Beklagten gegen das Urteil der 17. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart vom 6. Mai 1965 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand :

Die im Dienst der klagenden Stadt stehende Obersekretärin Anna H. wurde am 13. April 1964 auf dem Weg zu ihrer Dienststelle beim Überqueren eines Fußgängerüberweges in Stuttgart von einem auf Dienstfahrt befindlichen Fahrzeug der in der beklagten Bundesrepublik stationierten amerikanischen Streitkräfte infolge Unaufmerksamkeit des Fahrzeuglenkers angefahren und verletzt. Die Klägerin erkannte den Unfall als Dienstunfall



an und gewährte der Verletzten nach §§ 152 ff des Baden-Württembergischen Landesbeamtengesetzes vom 1. August 1962 (LBG) Unfallfürsorge. Nachdem sie hierwegen Rückgriffsansprüche beim Amt für Verteidigungslasten angemeldet und das Amt die Ansprüche wegen Eingreifens von § 4 des Gesetzes über die erweiterte Zulassung von Schadensersatzansprüchen bei Dienstunfällen vom 7. Dezember 1943 (ErweiterungsG) abgelehnt hat, verlangt sie mit der vorliegenden Klage unter Ermäßigung des ursprünglichen Antrages um 240 DM,

die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin 11.059,40 DM (aufgewendete Heilbehandlungskosten und während der zeitweisen Dienstunfähigkeit der Verletzten fortgezahlte Dienstbezüge) zuzüglich 4 % Zinsen ab Rechtshängigkeit zu erstatten, sowie

die Verpflichtung der Beklagten festzustellen, der Klägerin den aus dem Unfall noch entstehenden Schaden insoweit zu ersetzen, als die Schadensansprüche der Verletzten auf die Klägerin übergegangen seien.

Das Landgericht hat der Klage entsprochen. Mit einer Sprungrevision verfolgt die Beklagte ihren Klagabweisungsantrag weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe :

Nach der Auffassung des Landgerichts ist der verletzte Beamte gemäß Art. VIII Abs. 5 des Nato-Truppenstatuts (NTS) in Verbindung mit § 839 BGB, Art. 34 GG ein Schadensersatzanspruch gegen die Vereinigten Staaten von Nordamerika erwachsen, der im Umfang der Regelung des § 103 des Baden-Württembergischen Beamtengesetzes vom 1. August 1962 auf die Klägerin übergegangen ist und diese als zur Geltendmachung der Klagansprüche legitimiert erscheinen läßt. Diese Auffassung läßt unter der Voraussetzung, daß die Dienstfahrt des Unglücksfahrzeugs eine hoheitliche Tätigkeit war - nicht jede dienstliche Tätigkeit der Truppen eines Entsendestaates ist hoheitliche Tätigkeit (vgl. Urteil vom 28. April 1966 - III ZR 197/64 mit weiteren Nachweisungen) -, einen Rechtsirrtum nicht erkennen (vgl. für die den Vorschriften der §§ 103, 169 LBG entsprechenden Bestimmungen der §§ 52, 81 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts und §§ 87 a, 151 BBG das Urteil vom 9. Juli 1962 - III ZR 22/61 = NJW 1962, 1961 = MDR 1962, 969). Das Ergebnis wäre kein anderes, wenn die Dienstfahrt eine nichthoheitliche Tätigkeit dargestellt hätte. Dann müßte bei dem vorliegenden Sach- und Streitstand, wäre an dem Unfall nicht ein Angehöriger der ausländischen Streitkräfte, sondern der Bundeswehr beteiligt gewesen, für die Unfallfolgen die Bundesrepublik gemäß § 831 BGB eintreten und käme die entsprechende Haftung der Vereinigten Staaten von Nordamerika wieder über Art. VIII Abs. 5 NTS zum Tragen. Mit Recht hat das Landgericht, wie noch ergänzend zu bemerken ist, die Erbringung

von Leistungen durch die Klägerin nicht als eine einen Schadensersatzanspruch der verletzten Beamtin ausschließende anderweite Ersatzmöglichkeit (§ 839 Abs. 1 Satz 2 BGB) angesehen. Ebensowenig wie die Bundesrepublik, hätte ein Angehöriger der Bundeswehr den Unfall herbeigeführt, jene Zahlungen als anderweite Ersatzmöglichkeit geltend machen kann, können das die Vereinigten Staaten von Nordamerika, deren Haftung insoweit nach der der Bundesrepublik auszurichten ist, und die hier, was die Anwendung von § 839 Abs. 1 Satz 2 betrifft, nicht besser und nicht schlechter als die Bundesrepublik gestellt werden dürfen. Schließlich steht auch die Bestimmung des § 3 ErweiterungsG, griffe sie überhaupt ein, der Klage nicht entgegen, da im vorliegenden Fall ein Schadensersatzanspruch auf seiten der verletzten Beamtin entstanden und dann auf ihren Dienstherrn übergegangen ist. Denn § 3 ErweiterungsG steht dem nicht entgegen, daß dem verletzten Beamten der normale Schadensersatzanspruch in voller Höhe erwächst; die Versorgungsleistungen, die dem verletzten Beamten von seinem Dienstherrn gewährt werden, werden auf den Anspruch nur angerechnet (so richtig Wussow Das Unfallhaftpflichtrecht 8. Aufl., Tz 2010).

Nach diesen Richtungen macht die Beklagte auch gegen das ihr ungünstige Urteil keine Bedenken geltend. Sie wendet sich allein gegen die weitere Annahme des Landgerichts, die Klagansprüche seien durch § 4 ErweiterungsG nicht ausgeschlossen, weil die Vereinigten Staaten von Nordamerika - für die hier die Beklagte in Prozeßstand-schaft auftritt - nicht als eine von einem Schadensersatzanspruch freigestellte öffentliche Verwaltung im Sinne dieser Bestimmung behandelt werden könnten. Der Revision kann indessen hierin nicht recht gegeben werden.

16

Nach § 4 ErweiterungsG hat die öffentliche Verwaltung, die nach den Vorschriften des Versorgungsrechts Leistungen gewährt, keinen Anspruch auf Ersatz dieser Leistungen gegen die öffentliche Verwaltung, die zum Schadensersatz verpflichtet ist. Das Bayerische Oberste Landesgericht hat nun in seiner in NJW 1966, 889 veröffentlichten Entscheidung zunächst, ausgehend von der Rechtsprechung des jetzt erkennenden Senats, angenommen, daß der bei einem Dienstunfall verletzte deutsche Beamte durch einschlägige beamtenrechtliche Vorschriften nicht an der Geltendmachung weitergehender Ansprüche auf Grund allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen gegen die ausländischen Streitkräfte, die den Unfall herbeigeführt haben, beschränkt sei, und hat weiter ausgeführt, daß der Anwendungsbereich des § 4 ErweiterungsG sich nur auf solche Fälle beziehe, in denen nach den einschlägigen beamtenrechtlichen Vorschriften die Beamten ihre Ansprüche nicht in voller Höhe geltend machen könnten.

Es mag dahin stehen, ob der in § 4 ErweiterungsG geregelte Ausschluß eines Rückgriffsrechts bereits aus diesem Grunde entfällt. Die Bestimmung kann bereits aus einer anderen, vom Bayerischen Obersten Landesgericht in seiner Entscheidung angesprochenen Überlegung nicht durchgreifen. Wenn nach Art. VIII Abs. 5 a NTS die Geltendmachung und Prüfung der Entschädigungsansprüche gegen den Entsendestaat sowie die gerichtliche Entscheidung über diese Ansprüche nach den Gesetzen und Bestimmungen des Aufnahmestaates zu erfolgen hat, die insoweit für seine eigenen Streitkräfte gelten, so bedeutet dies nicht, daß ein Dienstunfall, den ein deutscher Beamter durch das Verhalten der ausländischen Streitkräfte

erleidet, und die Abwicklung des Unfalls rechtlich nach einer schematischen Gleichsetzung des Entsendestaates mit dem Aufnahmestaat zu bestimmen ist. Eine solche schematische Gleichstellung hat der Senat (BGHZ 35, 95) für das Recht des Finanzvertrags abgelehnt, nach dessen Art. 8 Abs bei der Beurteilung eines von den Stationierungsstreitkräften herbeigeführten Unfalls eines Deutschen sowie bei der Entscheidung darüber, ob und inwieweit eine Entschädigung zu gewähren ist, die Vorschriften des deutschen Rechts zu berücksichtigen sind, nach denen sich die Haftung der Bundesrepublik unter sonst gleichen Umständen bestimmen würde. Sie kann auch unter dem Recht des Truppenstatuts nicht Platz greifen. Vielmehr hat auch im Rahmen des Art. VIII Abs. 5 a NTS eine den besonderen Verhältnissen und den Gegebenheiten des Falles Rechnung tragende Betrachtungsweise einzusetzen. So schied es unter der Geltung des Finanzvertrags und scheidet es unter der des Nato-Truppenstatuts aus, einen durch die ausländischen Streitkräfte ausgelösten Schadensfall, der sich als Dienst- oder Arbeitsunfall darstellt, im Verhältnis zu den Streitkräften nach den besonderen Haftungsvorschriften zu beurteilen, die für die Bundesrepublik auf Grund ihres Beamtenrechts gegenüber ihren Bediensteten bestehen. So scheidet es auch aus, den Entsendestaat als eine öffentliche Verwaltung anzusehen, gegen die durch die Vorschrift des § 4 Erweiterungsg, wäre sie nicht schon aus dem vom Bayerischen Obersten Landesgericht angestellten Gedankengang unanwendbar, ein Rückgriff ausgeschlossen ist. Wie der Bundesgerichtshof dargelegt hat (u.a. BGHZ 43, 337, 342), gilt § 4 ErweiterungsG nur für öffentliche Verwaltungen, die in das Beamten- und Haushaltsrecht einbezogen sind. Denn eine öffentlich-rechtliche Körperschaft erwirbt in aller Regel die Schadensersatzansprüche ihrer verletzten Beamten gegen einen

schädigenden Dritten kraft gesetzlichen Forderungsübergangs. Diese Ansprüche gehen als Forderungen oder erlangte Zahlungen in den öffentlichen Haushalt ein. Ist für den Schädiger eine andere öffentliche Verwaltung verantwortlich, so erscheinen in deren Haushalt die entsprechenden Belastungen. Der Ausgleich vollzieht sich mithin als Verschiebung öffentlicher Mittel von einem Etat in einen anderen. Dies würde auf die Dauer bei der Vielzahl der Fälle mit ständig wechselnden Parteirollen zu umfangreichen Auseinandersetzungen und entsprechend hohen Verwaltungskosten führen. Diesen im Ergebnis nutzlosen Aufwand will das Rückgriffsverbot unter öffentlichen Verwaltungen vermeiden. Der Ausschluß der Rückgriffsansprüche rechtfertigt sich dadurch, daß sich auf die Dauer ohnehin ein Ausgleich insofern ergeben wird, als derselbe öffentlich-rechtliche Dienstherr, dem einmal die Versorgungsleistungen für den verletzten Beamten zur Last fallen, ein andermal von Rückgriffsansprüchen anderer Körperschaften befreit wird. Ein solcher Ausgleich vollzieht sich aber eben nur unter öffentlichen Verwaltungen, die in das Beamten- und Haushaltsrecht eingegliedert sind.

Zu dieser gedachten Gesamtheit aller öffentlichen Haushalte, in der es gewissermaßen bei einem selbsttätigen Ausgleich der Rückgriffsansprüche ohne Zahlungen im Einzelfall bewenden kann, gehören die ausländischen Streitkräfte nicht. Bei ihnen wird nicht durch das deutsche Beamtenrecht gewährleistet, sondern von dem jeweiligen Recht des Entsendestaats mitbestimmt (vgl. dazu auch Urt.v. 26. April 1966 - VI ZR 211/64), ob Schadensersatzansprüche, die einem Angehörigen der Truppe durch das Verhalten eines deutschen Schädigers erwachsen, auf die Streitkräfte (den Entsendestaat) übergehen, so daß es nicht mit der vom deutschen Gesetzgeber vorausgesetzten Eindeutigkeit und Sicherheit so wie bei Zugrundelegung des deutschen

Beamtenrechts zu einem selbsttätigen Ausgleich der Rückgriffsansprüche der öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ohne Zahlungen im Einzelfall kommt. Damit verliert eine Anwendung des Rückgriffsverbots in § 4 Erweiterungsg auf die Streitkräfte seine innere Rechtfertigung. Die von der Bundesrepublik übernommene Verpflichtung der Gleichbehandlung des Entsendestaats kann zu einem anderen Ergebnis, das eine Bevorzugung der Streitkräfte zur Folge hätte, nicht führen.

Greift aber auch § 4 Erweiterungsg nicht zugunsten der Beklagten ein, so hat das Landgericht ohne ersichtlichen Rechtsfehler der Klage stattgegeben. Die Sprungrevision der Beklagten ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Pagendarm

Keßler

Dr. Kreft

Dr. Reinhardt

Dr. Hußla